

Kaufvertrag

ZUSTANDEKOMMEN durch übereinstimmende WE über

- genau bezeichneten mangelfreien Kaufgegenstand
- genau bestimmten Kaufpreis (in Geld, da sonst Tausch)

=> Verpflichtungsgeschäft => LEISTUNGSPFLICHTEN

des Verkäufers

- Hauptpflichten
 - Übergabe der Sache
(Ablieferung an den Käufer zur rechten Zeit am richtigen Ort)
 - Eigentumsübertragung
- Sache muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein
- Nebenpflichten nach Treu und Glauben, (z.B. Verpackung, Gebrauchsanleitung, Vorhaltung von Ersatzteilen, ordnungsgemäße Rechnungsstellung)

des Käufers

- Hauptpflichten
 - Abnahme der Sache
 - Zahlung des Kaufpreises (Übergabe + Eigentumsübertragung)
- Nebenpflichten nach Treu und Glauben (z.B. Angabe einer ordentlichen Lieferadresse, Übergabe der Ware muss dem Verkäufer ermöglicht werden)

EIGENTUMSVORBEHALT

Kreditsicherungsmittel (§ 449 BGB)

- einfacher EV
- erweiterter EV
 - verlängerter EV
 - weitergeleiteter EV
 - nachgeschalteter EV
- Kontokorrentvorbehalt

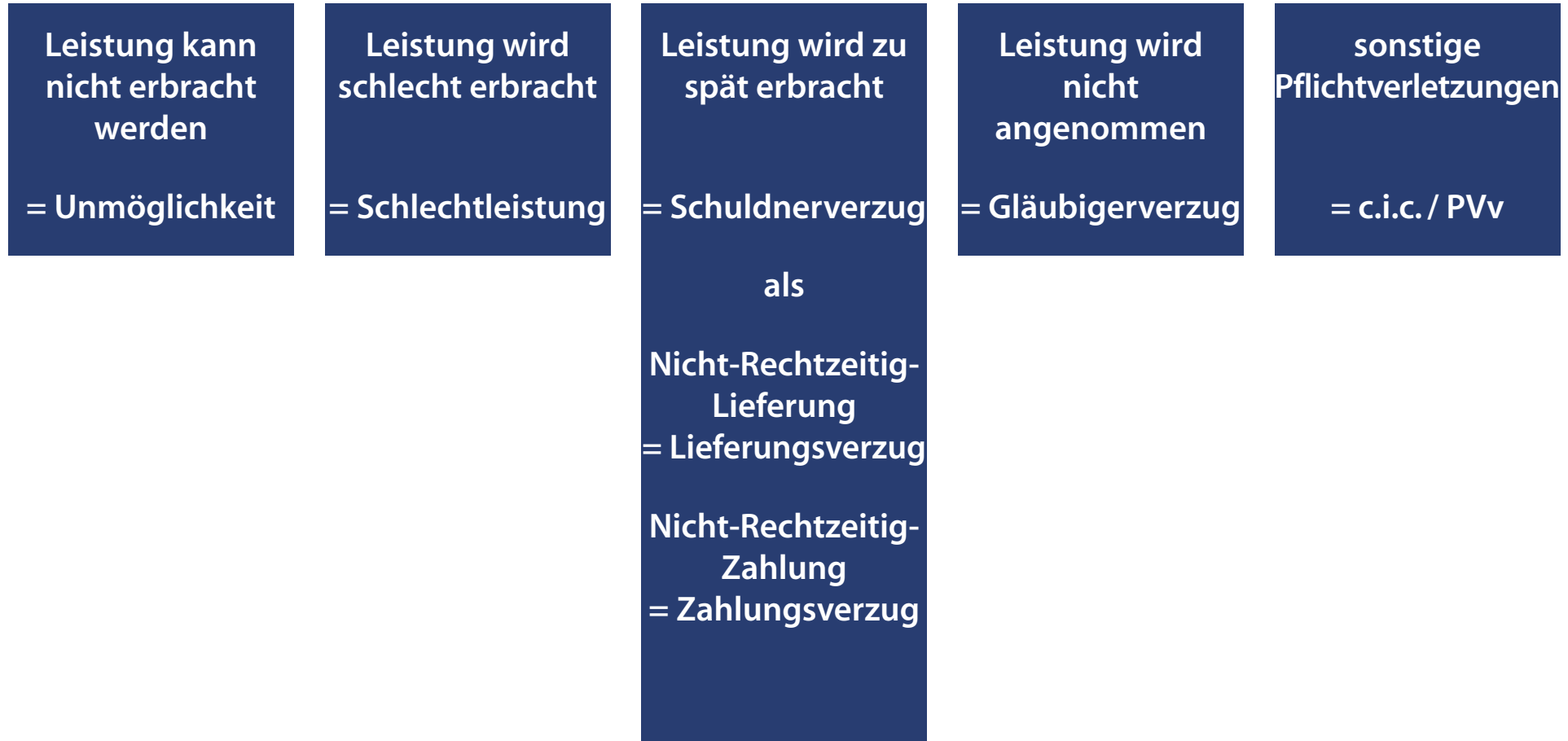
Die Leistung (Erfüllung)

LEISTUNG	LEISTUNGSZEIT	LEISTUNGSORT	GERICHTSSTAND	GEFAHRÜBERGANG
<p><u>Definition:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die richtige Leistung ■ in der richtigen Qualität (Art/Güte) ■ in der richtigen Quantität (Menge) ■ zur richtigen Zeit ■ am richtigen Ort ■ an den richtigen Gläubiger <p><u>Arten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stückschuld ■ Gattungsschuld 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fälligkeit gem. § 271 BGB ■ Zeitpunkt, an dem der Schuldner leisten muss ■ Verzugs-voraussetzung! 	<ul style="list-style-type: none"> ■ vertraglich ■ natürlich ■ gesetzlich <ul style="list-style-type: none"> ■ Holschulden ■ Bringschulden ■ Schickschulden 	<p>= (ordentliches) Gericht, bei dem eine Person verklagt werden kann (§ 12 ZPO)</p> <p>= Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat (§§ 13, 17 ZPO)</p> <p><u>Ausnahmen:</u> ausschließliche, besondere Zuständigkeiten (§§ 20 ff. ZPO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ mit Übergabe der Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über (§ 446 BGB) ■ Besonderheiten <ul style="list-style-type: none"> – Versendungs-kauf (§ 447 BGB) – Verbrauchs-güterkauf (§ 447 BGB)

Während der Erfüllungsort im Vertrag frei bestimmt werden kann, gilt dies für den Gerichtsstand nur unter Kaufleuten/jur. Personen öff. Rechts. Einer Privatperson ist es nicht zuzumuten, beim Gericht des Kaufmanns verklagt zu werden.

Leistungsstörungen

= Schuldner oder Gläubiger erfüllen die Leistungen aus dem KV nicht ordnungsgemäß



Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

VOM SCHULDNER ZU VERTRETEN		VOM SCHULDNER NICHT ZU VERTRETEN	
subjektiv	objektiv	objektiv	subjektiv
Rechtsquelle: §§ 311 a, 433 BGB	Rechtsquelle: §§ 275 I + IV, 276 II, 280 I, 283 BGB	Rechtsquelle: §§ 275 I + IV, 280 I 2, 276 BGB	Rechtsquelle: § 275 II 1 BGB
Rechtsfolge: Der Schuldner muss die Leistung weiterhin erbringen	Rechtsfolge: Der Schuldner wird von der Leistung frei, muss aber Schadensersatz leisten	Rechtsfolge: Der Schuldner wird von der Leistung frei. Aber: Surrogat gem. § 285 I BGB	Rechtsfolge: Der Schuldner muss die Leistung weiterhin erbringen, sofern ihm dies zuzumuten ist.
Kaufpreisanspruch entfällt (§ 326 I 1 BGB) Zurückerstattung erbrachter Gegenleistungen (§ 326 IV BGB) Rücktritt vom Kaufvertrag (§ 326 V BGB)			

Die mangelhafte Lieferung

<p>Sachmängel Rechtsquelle: § 434 BGB</p>				<p>Rechtsmängel Rechtsquelle: § 435 BGB</p>	
<p>Mangel in der Beschaffenheit Rechtsquelle: § 434 I BGB</p>					
<p>SUBJEKTIVER FEHLERBEGRIFF</p>		<p>OBJEKTIVER FEHLERBEGRIFF</p>		<p>Fehlerhafte Montageanleitung bzw. Montage-mängel Rechtsquelle: § 434 II BGB</p>	<p>Falschlieferung (Aliud) oder Minderlieferung Rechtsquelle: § 434 III BGB</p>
<p>Die vereinbarte Beschaffenheit fehlt Rechtsquelle: § 434 I 1 BGB</p>	<p>Die Sache eignet sich nicht für den Verwendungszweck, der nach dem Vertrag vorausgesetzt werden kann Rechtsquelle: § 434 I 2 Nr. 1 BGB</p>	<p>Die Sache eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung und ihr fehlt die übliche Beschaffenheit, die vom Käufer erwartet werden kann. Rechtsquelle: § 434 I 2 Nr. 2 BGB</p>	<p>Die Sache entspricht in ihrer Beschaffenheit nicht den Eigenschaften, die sie nach Äußerungen des Herstellers/ Verkäufers etc. (Werbung/ Kennzeichnung) aufweisen müsste. Rechtsquelle: § 434 I 3 BGB § 4 I, II ProdHaftG</p>		
<p>VERTRAGLICH VEREINBART</p>		<p>NICHT VERTRAGLICH VEREINBART</p>			

Unterscheidung der Mängel im Hinblick auf die Entdeckbarkeit

OFFENE MÄNGEL

Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung der Kaufsache bei Übergabe sofort erkennbar sind

VERSTECKTE MÄNGEL

Mängel, die selbst bei sorgfältiger Prüfung der Kaufsache bei der Übergabe nicht sofort erkennbar sind und sich erst bei späterem Gebrauch zeigen

ARGLISTIG VERSCHWIEGENE MÄNGEL

Mängel, die der Verkäufer absichtlich und wissentlich verschweigt, da er davon ausgehen muss, dass der Käufer bei Kenntnis die Kaufsache gar nicht oder nur zu einem niedrigeren Preis erwerben würde

Rechtsfolgen – Gewährleistungsrecht des Käufers

OHNE FRISTSETZUNG		MIT FRISTSETZUNG			
Nacherfüllung	Schadensersatz neben der Leistung	Minderung	Rücktritt vom Kaufvertrag	Schadensersatz statt der Leistung	Ersatz vergeblicher Aufwendungen
gem. § 437 I i.V.m. § 439 BGB	gem. § 280 I BGB	gem. § 437 II i.V.m. § 441 BGB	gem. § 437 II i.V.m. §§ 440, 323, 326 V BGB	gem. § 437 III i.V.m. §§ 440, 280, 281, 283, 311 a BGB	gem. § 437 IIII i.V.m. § 284 BGB
ALTERNATIV					
nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung					

Garantie und Gewährleistung

GARANTIE

vertragliche Vereinbarung
zwischen Verkäufer und Käufer gem. § 443 BGB

gelten unabhängig von den
gesetzlichen Ansprüchen

GEWÄHRLEISTUNG

gesetzliche Ansprüche des Käufers

unterliegen der Verjährung
(1 Jahr, 2 Jahre, 5 Jahre, 30 Jahre
gem. §§ 438, 475 BGB)

Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 – 476 BGB)

EINSCHRÄNKUNG DER VERTRAGSFREIHEIT

§ 475 BGB

BEWEISLASTUMKEHR

§ 476 BGB

Verzugsvoraussetzungen (Schuldnerverzug)

1. FÄLLIGKEIT (§§ 271, 286 BGB)

2. MAHNUNG (§ 286 I–III BGB)

§ 286 I 1 BGB

§ 286 II BGB

§ 286 III BGB

**3. VERSCHULDEN
(§§ 276, 286 IV BGB)**

Lieferungsverzug – Nicht-Rechtzeitig-Lieferung – Rechte des Käufers

Haftungserweiterung auf Zufall § 287 BGB				
§ 280 II BGB		§ 281 BGB	§ 284 BGB	§ 323 BGB
Bestehen auf Vertragserfüllung	Bestehen auf Vertragserfüllung + Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung §§ 280 I und II, 286, 288, 252 BGB	Schadensersatz statt der Leistung § 280 III BGB	Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt „Schadensersatz statt der Leistung“	Rücktritt vom Kaufvertrag
ohne Fristsetzung		nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist		
<p>Berechnung des Schadensersatzes</p> <p><u>Konkrete Schadensberechnung</u> (Preisunterschied zwischen Vertragspreis und Preis des Deckungskaufs)</p> <p><u>Abstrakte Schadensberechnung</u> (entgangener Gewinn gem. § 252 BGB)</p> <p><u>Konventionalstrafe</u> (§§ 339 ff. BGB)</p>				<p>Nachfristsetzung entbehrlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verkäufer die Leistung verweigert ■ Liefertermin kalendermäßig bestimmbar ist (z.B. Fixkauf)

Zahlungsverzug – Nicht-Rechtzeitig-Zahlung – Rechte des Verkäufers

§ 280 II BGB		§ 281 BGB	§ 323 BGB
Bestehen auf Vertragserfüllung	Bestehen auf Vertragserfüllung + Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung §§ 280 I und II, 286, 288, 252 BGB kfm. + gerichtliches Mahnverfahren	Schadensersatz statt der Leistung § 280 III BGB	Rücktritt vom Kaufvertrag
ohne Fristsetzung		nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist	
		<p>Berechnung des Schadensersatzes s. Lieferverzug +</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verzugszinsen (§ 288 I–III BGB) sowie ■ Mahn- und Inkassokosten (§ 288 IV BGB): <ul style="list-style-type: none"> – Grundsatz: § 288 I BGB: 5 % über Basiszins (§ 247 BGB), – Zweiseitiger Handelskauf: § 288 II BGB: 8 % über Basiszins (§ 247 BGB) 	<p>Nachfristsetzung entbehrlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schuldner die Zahlung verweigert ■ Zahlungstermin kalendermäßig bestimmbar ist

Annahmeverzug – Gläubigerverzug

1. Definition (§ 293 BGB)

= Der Gläubiger (Käufer) kommt in Verzug, wenn er die Leistung des Schuldners (Verkäufers) nicht annimmt.

2. Voraussetzungen (§§ 271, 294 ff. BGB)

§ 271 BGB	§ 294 BGB	§ 295 BGB	§ 296 BGB	§ 297 BGB
Fälligkeit	Tatsächliches Angebot	Wörtliches Angebot	Entbehrliches Angebot	Unvermögen des Schuldners
Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger (§ 293 BGB)				

3. Wirkungen (§§ 300, 326 BGB)

4. Recht des Verkäufers (Käufer trägt alle Kosten)

§ 433 II BGB	§ 304 BGB	§§ 372 ff. BGB	§§ 383 ff. BGB	§ 323 BGB
Bestehen auf Vertragserfüllung	Ersatz von Mehraufwendungen	Hinterlegungsrecht	Selbsthilfeverkauf	Rücktritt vom Kaufvertrag
ohne Fristsetzung		nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist		

Sonstige Pflichtverletzungen

Positive Vertragsverletzung

Es besteht ein Vertragsverhältnis,
aber der Schuldner verletzt Nebenpflichten,
verhält sich vertragswidrig oder
unterlässt es, notwendige Informationen zu geben.

§§ 241 II, 280 BGB

culpa in contrahendo

Eine der Vertragsparteien verletzt vor oder beim
Vertragsschluss die ihr obliegenden Schutzpflichten.

§ 311 II + III BGB

Vom Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids zur Zwangsvollstreckung

